

wenngleich die Kirche sich erst auf dem Konzil von Trient zu einer kirchlichen Eheschließungspflicht durchbringen konnte.

Im zweiten Kapitel wendet sich der Verfasser dem Begriff der kanonischen Eheschließungsform zu. Dabei unterscheidet er drei mögliche Formen, nämlich die ordentliche Eheschließungsform unter Mitwirkung des kraft Amtes ordentlich Assistierenden, die außerordentliche Eheschließungsform unter Mitwirkung des delegiert Assistierenden und schließlich die Noteheschließungsform ohne Mitwirkung eines Assistierenden. Im Zusammenhang mit der Noteheschließung wird auch die in den CIC neu eingeführte Klausel »*verum matrimonium inire*« und der Begriff »*grave incommodum*« geklärt.

In den Kapiteln drei bis sechs, die den Schwerpunkt der Arbeit bilden, geht der Verfasser zunächst der Frage nach, wie der Akt der Eheassistenz kirchenrechtlich qualifiziert werden muß. Nach grundsätzlichen Überlegungen zur Einheit der kirchlichen Gewalt und einer Klärung der *potestas-facultas*-Terminologie im Sakramentenrecht betont der Verfasser entgegen anderer Lehrmeinungen, daß der Akt der Eheassistenz ein Akt der Leitungsvollmacht ist, näherhin der *potestas regi-*

minis executiva. Die Frage nach dem Spender des Ehesakraments muß aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der Realidentität von Vertrag und Sakrament auf die Brautleute hin beantwortet werden. Bei der Frage, welcher Personenkreis überhaupt an die kanonische Eheschließungsform gebunden ist, wendet sich der Verfasser nicht nur den in der katholischen Kirche Getauften zu, sondern auch der Trauung zwischen einem lateinischen und einem orientalischen Nupturienten sowie den Personen, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind.

Das abschließende siebte Kapitel ist als Beitrag zur immer noch laufenden Diskussion um die Bewertung der Zivilehe formpflichtiger Personen zu verstehen. In seinen Ausführungen schließt sich der Verfasser der Nichtehe-Theorie an.

Ein Abkürzungsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis runden die Arbeit ab. Für die Benutzerfreundlichkeit wäre ein Sachwortregister und ebenso ein Personenregister wünschenswert gewesen. Auch erschweren die zahlreichen, langen und zum Teil fremdsprachigen wörtlichen Zitate die praktische Handhabung.

Wilhelm Rees, Bamberg/Augsburg

Moraltheologie

Schockenhoff, Eberhard, *Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriß*, Matthias-Grünewald-Verlag: Mainz 1993, 461 S., ISBN 3-7867-1720-6.

Der Freiburger Moraltheologe E. Schockenhoff hat bereits in den vergangenen Jahren zu verschiedenen moraltheologischen Themen Schriften veröffentlicht. Vorliegendes Buch zeichnet sich durch eine umfassende Behandlung wesentlicher Themen der Bioethik aus. Eingangs schildert der Verf. die Phasen der Entstehung der Schwerpunkte der Bioethik. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei der verwendete Personbegriff, an dem sich Differenzen offenbaren. Nicht selten wird die Leib-Seele-Einheit als religiöser Sonderweg abgetan, da allein empirische Merkmale das Personsein ausmachen. Nur diejenigen Menschen zählen als Personen, die ihre Fähigkeit zu Vernunftgebrauch und Selbstbewußtsein aktuell unter Beweis stellen können. Die amerikanische Bioethik, die sich in ihrer Auffassung auf John Locke beruft, befindet sich aus diesem Grunde in einer Pattsituation, da sie sich auf die angebliche Evidenz einer vorphilosophischen Alltagserfahrung beschränkt. Der Verf. läßt keinen Zweifel an dem fundamentalen

Unterschied zwischen dem Begriff der Person und der Persönlichkeit: »Wer zwischen dem empirischen Begriff Persönlichkeit, zu der wir uns alle nur mehr oder weniger und vielleicht überhaupt nicht entwickeln, und dem Gedanken nicht mehr unterscheidet, daß jeder Mensch unabhängig von seiner geistigen oder körperlichen Leistung eine den Interessen der anderen unverfügbaren Person ist, der kann auf Dauer auch seiner eigenen Personwürde nicht mehr gewiß sein.« Somit wird deutlich, daß die Moralfähigkeit als einer qualitativen Auszeichnung der menschlichen Person von dem Besitz moralisch relevanter Merkmale zu unterscheiden ist.

Ausführlich geht der Verf. der Bezeichnung »Leben« in der Geschichte nach, die bereits in der Bibel eine besondere Rolle erhielt. Da der Begriff die Spannung zwischen dem diesseitigen irdischen Leben und dem ewigen Leben bei Gott ausdrückt, richtet sich jedes Verbrechen gegen das menschliche Leben gegen Gott selbst. »Der *theologische* Begriff der *Gottebenbildlichkeit* und des Angerufenseins von Seiten Gottes, in dem die doppelte Bezugnahme Gottes zum Menschen in Schöpfung und Erlösung zusammengefaßt ist, findet deshalb seine

anthropologische Entsprechung im Begriff der *Person*.« Dieser Personbegriff ist auf die Kategorie der Substanz angewiesen, der zusammen mit dem relationalen Aspekt gesehen werden muß.

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Idee der Menschenwürde, die unserer demokratischen Kultur zugrundeliegt, entscheidende Impulse dem Christentum verdankt. Auch wenn die Unverfügbarkeit des menschlichen Lebens nicht als ausnahmslos gültiges und in diesem Sinne »absolutes« Prinzip zu verstehen ist, da die Tötung in Notwehr und in Kriegszeiten mit dem höheren Gut des inneren Rechtsfriedens begründet wird, besteht kein Zweifel daran, daß die Rechtsordnung des säkularen Staates das menschliche Leben als fundamentalen Wert schützen muß.

Im zweiten Teil seiner Untersuchung behandelt Schockenhoff konkrete Aspekte: »Gesundheit und Krankheit«, »Abtreibung und Euthanasie«, »Bevölkerungswachstum und Familienplanung« und »Tierisches Leben«. Zu Recht weist der Verf. darauf hin, daß es aus medizinischen Gründen zwischen Gesundheit und Krankheit keinen reinen Gegensatz geben kann. »Normabweichungen« gehören so gut wie zu allen Menschen, wobei die Gesellschaft die Frage beantwortet, was als Krankheit gelten soll. Bei der künstlichen Befruchtung z. B. handelt es sich im strengen Sinne nicht um eine Krankheitstherapie, sondern um die Umgehung der Kinderlosigkeit. Wieweit die Ausdehnung des »Krankheitsbegriffs« führen kann, zeigen Tendenzen in den USA, wo sich Fälle häufen, in denen Ärzte nach der Geburt eines behinderten Kindes zu Schadenersatzzahlungen gezwungen werden. Die pränatale Diagnostik fördert eine Anspruchshaltung zu Tage, der in nicht wenigen Fällen die Forderung nach einem »makellosen« Kind entspricht. »Es ist erschreckend, daß im internationalen Vergleich bereits ein Viertel aller humangenetischen Berater eine geschlechtsabhängige Bereitschaft zur Annahme und Erziehung eines Kindes für legitim halten.«

Der Verf. geht der Geschichte der Tötung des Menschen am Lebensbeginn und -ende nach, wobei er gleichermaßen biologische und ethisch-religiöse Aspekte einbezieht. Schockenhoff läßt keinen Zweifel daran, daß die Auseinandersetzung um die Hirntoddefinition eine Gleichstellung des Hirntoten mit dem frühen Embryo verbietet: »Ein Leben, das von sich aus nicht mehr zum Leben drängt, nicht künstlich zu verlängern, ist etwas anderes, als ein Leben zu töten, dessen Lebenskurve nach vorne weist.«

Ein eigenes Kapitel widmet der Verf. der Thematik um Bevölkerungswachstum und Familienplanung. Wohlwollend nimmt der Leser wahr, daß Schockenhoff die Problematik nicht auf den Bevölkerungszuwachs reduziert: Der »Erde schadet ein kinderloser Yuppie in einer bundesdeutschen Großstadt weit mehr als zwei Dutzend Inder.« Zu Recht wird der Begriff »Überbevölkerung« als ungeeignete Bezeichnung zurückgewiesen, die Problematik zu erfassen, da der Rohstoffverbrauch vieler Industriestaaten sich nur solange aufrechterhalten läßt, wie die Mehrheit der Weltbevölkerung davon ausgeschlossen bleibt. Deutlich weist der Verf. darauf hin, daß die katholische Kirche in ihren lehramtlichen Aussagen keinesfalls der naiven Erwartung verfällt, daß das freie Spiel der demographischen Einflußfaktoren von selbst auf ein baldiges erträgliches Gleichgewicht der Weltbevölkerung zusteure. Zu einseitig kritisiert der Verf. dagegen »die umstrittenen Behauptungen römischer Moralthologen«, die angeblich darlegen, daß *alle* chemischen oder mechanischen Mittel der Antikonzeption eine abortive Wirkung haben. Alle Antikonzeptiva haben sicherlich keine abortive Wirkung, doch haben nachweislich nicht wenige chemische Antikonzeptiva eine nidationshemmende Wirkung, die auf den Beipackzetteln vermerkt ist. Ihre Wirkung ist somit als Frühabtreibung zu kennzeichnen. Dieser objektive Tatbestand sollte anerkannt werden und ist bei der Frage der Akzeptanz zu berücksichtigen. Da Schockenhoff an anderer Stelle die Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens mit der Zeugung beginnen läßt, ohne nachfolgend eine Abstufung dieses Schutzes zu fordern, ist diese differenzierte Sichtweise auch für seine Argumentation bedeutsam.

Schockenhoff setzt sich nachfolgend bei der Auseinandersetzung um die Verantwortung für tierisches Leben kritisch mit den Ausführungen P. Singers auseinander.

Es ist eine Stärke des Buches, daß der Verf. verschiedene moraltheologische Themen in ihrer aktuellen Form darlegt und durch viele interessante Beiträge aus der Geschichte anreichert. Somit ist das Buch nicht nur für Studierende von Nutzen, sondern auch für »Fortgeschrittene«. Der erste Teil »Grundlagen der Lebensethik« stellt eine gelungene Darlegung einer humanen Anthropologie dar, die biblisches und philosophisches Gedankengut enthält. Dies ist nicht zuletzt durch eine klare Darlegung der Defizite der amerikanischen Bioethik geglückt, da diese weithin ihre Ethik der angelsächsischen Philosophie entnimmt.

Clemens Breuer, Augsburg